

Sache wünschenswerthe Mittheilungen für die Lösung von mehrfach zweifelhaften Fragen zu erhalten, sodann aber hauptsächlich noch anderen Handschriften selbst da und dort auf die Spur zu kommen. Denn nicht überall tritt immer der gleich gute Wille entgegen, nicht überall auch herrscht immer das richtige Verständniss, und so und so oft übt eben auch der Zufall sein mitunter launiges Spiel. Wenn indessen auch die zuletzt ausgesprochene Erwartung — umfangreich wird sich auf keinen Fall die künftige Nachlese mehr gestalten — sich nicht verwirklichen sollte, so ist es immerhin nicht ohne Bedeutung, schon jetzt in runder Summe von nicht weniger als fünfthalbhundert Handschriften und Bruchstücken von solchen Kenntniss zu geben, welche theils das kaiserliche Land- und Lehenrecht enthalten haben oder noch enthalten, theils mehr oder minder für dasselbe in Betracht kommen, wie etwa die der sogenannten Schlüssel des Landrechtes, oder die von alphabetischen Rechtswörterbüchern, in welchen der sogenannte Schwabenspiegel vielfach berücksichtigt ist, und Anderes, wenn es sich hiebei nicht um selbständige Land- wie Stadtrechte handelt, in welchen nur besondere grössere oder kleinere Theile unseres Rechtsbuches aufgenommen worden sind, oder um eigene Rechtsbücher, welche nur hier und dort dieses und jenes aus dem sogenannten Schwabenspiegel sich einverleibt haben, so dass demnach beispielsweise der Handschriften des Wiener Stadtrechts- und Weichbildbuches,¹ wie des Freisinger Stadtrechtes des Vorsprechers Ruprecht² von da, der so zahlreichen Handschriften von Kaiser Ludwigs oberbairischen Land- und Stadtrechten,³

¹ Dr. Schuster in seiner Ausgabe desselben S. 1—16.

² v. Maurer in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Stadt- (und des Landrechts-) Buches Ruprechts von Freising, §. 7—26, S. 12—49. Vgl. hiezu auch in Homeyer's deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften noch die Nrn. 49 und 371^m.

³ Vgl. die Einleitung zu Auer's Stadtrecht von München, S. 47—58; Rockinger im Oberbairischen Archive für vaterländische Geschichte, XXIII, S. 218—283; in dem Berichte der Sitzung der hist. Classe der Akademie der Wissenschaften zu München vom 7. Juni 1873, S. 399 bis 448; in den Abhandlungen dieser Classe, XI. Bd., S. 13—49; des Freiherrn von der Pfordten Studien zu Kaiser Ludwigs oberbairischem Stadt- und Landrechte, S. 17—87.